



LSVA; Antrag auf Vergünstigung für Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren

Adresse Gesuchsteller (Fahrzeughalter)



Bei den nachfolgend aufgeführten Motorfahrzeugen handelt es sich um Lastwagen mit der Karosserieform «Viehtransport» oder um Sattelschlepper mit dem Eintrag im Fahrzeugausweis «darf nur für Viehtransporte verwendet werden».

Sie werden **ausschliesslich** für Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren eingesetzt. Eine anderweitige Verwendung der Fahrzeuge ist eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ([SVAG, SR 641.81](#)) und hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Änderungen des Einsatzzwecks sind unverzüglich mitzuteilen.

Anhänger / Sattelanhänger:

Diese werden zusammen mit dem Zugfahrzeug veranlagt. Anhänger / Sattelanhänger müssen deshalb zwingend die Karosserieform «Viehtransport» aufweisen. Das Mitführen von andern Anhängern / Sattelanhängern ist nicht erlaubt und hat den **Verlust** der reduzierten Veranlagung zur Folge. Die Abgabe wird nacherhoben und ein allfälliges Strafverfahren eingeleitet.

Stamm-Nr.	Kontrollschild	Fahrzeugart und Karosserieform

Datum		Verantwortliche Person	
Kontaktperson			
E-Mail			

Weisungen und Adressen siehe Rückseite

Vergünstigung bewilligt ab		Dossier	
Datum		Verkehrsabgaben

Weisung «Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren»

Gestützt auf Artikel 97 der Verordnung vom 27. März 2024 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ([SVAV; SR 641.811](#)) erlässt das BAZG die nachstehende Weisung.

1 Rechtliche Grundlagen

SVAV Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 11

SVAG Artikel 20 Absatz 1

2 Begriffe

2.1 Landwirtschaftliche Nutztiere

Als solche gelten insbesondere:

- Tiere der Rindviehgattung
- Tiere der Pferdegattung (nicht aber in Pferdetransportfahrzeugen)
- Schafe und Ziegen
- Andere Nutztiere (Bisons, Damhirsche, Rohhirsche, Lamas und Alpakas)
- Schweine
- Geflügel
- Nutzfische

2.2 Viehtransportfahrzeuge

Als solche gelten:

- Fahrzeuge mit im Fahrzeugausweis eingetragener Karosserieform «Viehtransport»
- Sattelschlepper, ausschliesslich für Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren mit Eintrag im Fahrzeugausweis «Darf nur für Viehtransporte verwendet werden»
- Fahrzeuge für den Geflügel- oder Fischtransport mit speziell konstruiertem Aufbau, unter Berücksichtigung von Tierschutz- und Hygienevorschriften (die Spezialaufbauten sind mit Fotos und/oder Bauplänen zu belegen)
- Anhänger / Sattelanhänger werden zusammen mit dem Zugfahrzeug veranlagt und müssen deshalb zwingend die Karosserieform «Viehtransport» respektive den gleichen Aufbau aufweisen wie das Zugfahrzeug.

3 Verpflichtung

Die Vergünstigung ist bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, auch bei vorübergehender Ausserverkehrsetzung desselben Fahrzeugs, beim BAZG zu beantragen.

Das BAZG wendet den reduzierten Ansatz ab dem Datum des Eingangs der Verpflichtung beim BAZG an.

Eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Adressen

Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, Bùs, FL, GL, LU,	AG, BE, FR, GE, GR, JU,	ausländische
NW, OW, SG, SO, TG, UR, ZG, ZH	NE, SH, SZ, TI, VD, VS	Fahrzeuge

Der Antrag ist grundsätzlich auf elektronischem Weg einzureichen

Per Post:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben
Taubenstrasse 16, 3003 Bern